

Satzung

der Karnevalsgemeinschaft Eugenesen Alaaf Hannover-Mittelfeld von 1962 e. V.



Neufassung der Satzung laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.04.2024

Präambel

Auf die Benennung der Funktionen in weiblicher / männlicher Form wird zugunsten der Vereinfachung verzichtet. Die Funktionsbezeichnungen erfolgen geschlechterneutral.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 11.11.1962 gegründet und hat im Jahr 1989 die Eintragung in das Vereinsregister beschlossen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 5894 eingetragen.

- (2) Der Verein führt den Namen:

Karnevalsgemeinschaft Eugenesen Alaaf, Hannover-Mittelfeld von 1962 e. V.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Fälle Hannover.

- (5) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

- (6) Der Verein ist Mitglied im:

- a) Bund Deutscher Karneval e.V.
- b) Karneval-Verband Niedersachsen e.V.

Weitere Mitgliedschaften in übergeordneten Vereinen / Verbänden des Karnevals sowie Sportverbänden sind im Rahmen der Umsetzung des § 2 Abs. 1 möglich.

- (7) Zur Regelung der Geschäftsführung sowie der Vereinsarbeit erlässt der Verein Geschäftsordnungen wie zum Beispiel Beitragsordnung, Hausordnung, Ordensstatut.

Die Geschäftsordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Zweck und Einführung regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval und des Sports.

- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege des deutschen Volksbrauchtums Karneval in seiner kulturhistorischen Bedeutung sowie der Schutz und Erhalt der hiermit verbundenen Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage in allen Altersgruppierungen.
- b) Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, die der Erweiterung des karnevalistischen Ideengutes dienen (wie zum Beispiel Prunksitzungen, Kinderkarneval, Veranstaltungen in Senioreneinrichtungen) und die Beteiligung an Umzügen beim Karneval und zu Schützenfesten.
- c) Förderung der Jugendarbeit zur Heranbildung karnevalistisch interessierten Nachwuchses, die das Brauchtum des Karnevals und des karnevalistischen Tanzsportes fördert, umsetzt und erhält.

- d) Förderung und Ausübung des karnevalistischen Tanzsportes in all seinen Disziplinen im sportlichen und kameradschaftlichen Sinn.
 - e) Förderung und Durchführung regelmäßiger Sport- und Bewegungsangebote im tanzsportspezifischen Leistungssport.
 - f) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Tanzdisziplin nach Möglichkeit auch durch die Teilnahme an bis zu bundesweit leistungssportlich orientierten Tanzturnieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Der Verein verpflichtet sich der Wahrung parteipolitischer, religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Neutralität.
 - (6) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Einnahmen aus zweckgebundenen Veranstaltungen aufgebracht und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (7) Jeder satzungsändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor der Einreichung beim Amtsgericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt hat, darf die Einreichung beim Amtsgericht erfolgen.
 - (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (10) Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz aus den Mitteln des Vereins, wenn eine Gegenleistung erbracht, die Aufwendung/en nachgewiesen wurde/n und die Maßnahme für die Leistung vom Präsidium vorab genehmigt wurde.
 - (11) Externe kostenpflichtige Dienstleistungen können bei Bedarf beauftragt werden. Hierzu ist ein Beschluss des Präsidiums erforderlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Einzelmitglieder, Firmen, juristische Personen, Vereine und Institutionen können außerdem den Antrag auf fördernde Mitgliedschaft stellen.
- (3) Durch die Ausfüllung des Aufnahmeantrags kann die Aufnahme in den Verein beantragt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Aufnahmeantrag vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Präsidiums und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
- (5) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, soweit keine fristgerechte Kündigung gemäß § 3 Abs. 7 erfolgt, weiterhin als Mitglied auf Grundlage des Aufnahmeantrages geführt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres erklärt sein.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten in- und außerhalb des Vereins
 - c) wenn ein Mitglied mit 2 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Das auszuschließende Mitglied kann bei Antrag auf Ausschluss einen Ehrenrat gemäß § 14 Abs. 2 einberufen und hat ein Recht auf Anhörung in der Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- (9) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
- (10) Mitglieder, die sich um die Pflege des Eugenesen-Karneval verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie werden vom Präsidium der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und nach Wahl mit einer einfachen Stimmenmehrheit ernannt.
- (11) Nichtmitglieder, die sich um die Pflege des Eugenesen-Karneval verdient gemacht haben, können nach Abstimmung im Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Präsidium der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und nach Wahl mit einer einfachen Stimmenmehrheit ernannt.
- (12) Ehrensensoren können vom Präsidium ernannt werden.

§ 4 Beiträge / Gebühren

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr regelt die Beitragsordnung.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung sind in der Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer mindestens 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) das Präsidium.

§ 6 Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins, gegen deren Beschlüsse gegenwärtig keine Einsprüche möglich sind.
- (2) An der Jahreshauptversammlung, die alljährlich in den Monaten April oder Mai zusammen tritt, können die in § 3 genannten Mitglieder teilnehmen.
- (3) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht ein Teilnahmerecht an der Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- (4) Nicht vereinsangehörigen gesetzlichen Vertretern von minderjährigen Mitgliedern steht ein Teilnahmerecht an der Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- (5) Die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung wickelt vor allem folgende Tagesordnungspunkte ab:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Anträge
 - c) Jahresbericht des Präsidenten
 - d) Ehrungen
 - e) Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters
 - f) Prüfungsbericht der Revisoren
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Wahlen des Präsidiums (Nachwahlen / Neuwahlen)
 - i) Bestellung von 3 Revisoren, die nicht dem Präsidium angehören dürfen
 - k) Festsetzung des Jahresbeitrages des folgenden Geschäftsjahres
 - l) Verschiedenes.
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich vom Präsidium im Sinne der Vereinssatzung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung die – mit Ausnahme der Einladungsfrist – wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen ist, hat stattzufinden, wenn es das Präsidium beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

- (8) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung kann sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch erfolgen.

Bei Versendung einer elektronischen Einladung muss die Zustimmung des Mitgliedes vorliegen.

- (9) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind bis zum 01.03. (Datum des Poststempels) dem Präsidenten oder einem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied schriftlich einzureichen.

- (10) Zu Beginn einer jeden Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

- (11) Beschlussfähig ist die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung nur dann, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet innerhalb von 8 Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Auszählung außer Betracht und werden wie nicht anwesend gewertet.

- (13) Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer ¾-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (14) Über die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

- (15) Auf Abruf eines Mitgliedes ist diesem das Protokoll der Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung auszuhändigen. Abgerufen können maximal die Protokolle der letzten vier Jahre.

§ 7 Stimmrecht der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf dritte sowie eine schriftliche Stimmabgabe wie zum Beispiel Briefwahl ist nicht möglich.
- (2) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrensensoren nach § 3 Abs. 10 haben ein Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 2, Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 11 sowie Ehrensensoren nach § 3 Abs. 12 haben ein Stimmrecht.
- (4) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.
- (5) Nicht vereinsangehörige gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.
- (6) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Oktober statt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens 14 Tage vorher vom Präsidium einzuladen. Eine Tagesordnung kann erstellt werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch erfolgen.

Bei Versendung einer elektronischen Einladung muss die Zustimmung des Mitgliedes vorliegen.

- (4) Auf der Mitgliederversammlung werden keine Beschlüsse gefasst. Sie dient dem Zweck, die Mitglieder über die anstehende Session zu informieren.

§ 9 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:

- a) Präsident
- b) 2 Vizepräsidenten
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) 2 Beisitzer.

Die Präsidiumsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister sowie den Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der Schatzmeister und die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Präsidiums von einem anderen Präsidiumsmitglied oder einem kommissarisch vom Präsidium oder der Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingesetzten Mitglied wahrgenommen.
- (4) Die Wahrnehmung des Geschäftsbereiches eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes durch ein anderes Mitglied des Präsidiums stellt nur eine interne Regelung dar. Dies gilt nicht für den Fall des Ausscheidens eines geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedes.
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Präsidiums vorliegt. Der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Amtsperiode / Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums – mit Ausnahme des Präsidenten – werden für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Präsident wird für die Dauer einer Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
- (3) Ein Vizepräsident, der Schatzmeister sowie ein Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Der zweite Vizepräsident und alle übrigen Funktionsträger werden mit Ausnahme des Präsidenten in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

- (4) Die Amtszeit läuft jeweils bis zur Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Präsidiums anwesend ist. Das Präsidium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und hält diese in Protokollen fest.

§ 11 Abteilungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen, insbesondere für sportliche Aktivitäten. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnungen gemäß § 1 Abs. 7 sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane gemäß § 5.
- (3) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen gemäß § 1 Abs. 7 erstellen.

§ 12 Eigentum des Vereins

- (1) Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Eigentum des Vereins.
- (2) Über Anschaffungen und Ausgaben entscheidet das Präsidium bis zu einer Höhe von 3.000 Euro pro Ausgabe. Bei größeren Anschaffungen entscheidet die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Vereinseigentum, welches ein Mitglied nutzt oder als Leihgabe zur Verfügung gestellt bekommt, muss ordentlich und einwandfrei behandelt und zurückgegeben werden. Bei Nichtrückgabe oder Rückgabe von fehlerhaften oder defekten Vereinseigentum haftet der Verursacher zum Beschaffungspreis.

§ 13 Aufwandentschädigung

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder, die nebenberuflich eine pädagogisch/betreuerische Tätigkeit im Vereinsinteresse ausüben, können eine Aufwandentschädigung gewährt bekommen. Dieses gilt auch für die Präsidiumsmitglieder.
- (2) Die Höhe der Aufwandentschädigung wird auf Beschluss des Präsidiums festgelegt.

§ 14 Ehrenrat

- (1) Bei einem Antrag auf Ausschluss kann das gemäß § 3 Abs. 8 auszuschließende Mitglied einen Ehrenrat einberufen. Der Ehrenrat hat ausschließlich eine schlichtende und beratende Funktion.
- (2) Der Ehrenrat sollte bestehen aus:
 - a) einem Präsidiumsmitglied
 - b) drei vom Präsidium benannten Mitglieder des Vereins
 - c) drei Mitglieder des Vereins, die vom auszuschließenden Mitglied benannt werden können.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung gemäß § 7 Abs. 5 stehen. Der Antrag kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Komitee Hannoverscher Karneval e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen an der gültigen Satzung vorzunehmen,
 - a) soweit sie redaktionell sind und den Sinn der Satzung nicht verändern,oder
 - b) diese behördlicherseits angeordnet werden.
- (2) Beurkundungen, Beschlüsse und Protokolle werden durch die Unterschrift des Präsidenten unterzeichnet. Im Verhinderungsfall des Präsidenten unterzeichnet einer der Vizepräsidenten oder der Schatzmeister.

Hannover, den 26.04.2024

Rolf Ballreich
-Präsident-

Günter Ebbecke
-Vizepräsident-

Daniela Oehl
-Schatzmeister-

Karl Heinz Ganteföhr
-Vizepräsident-